

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 03/0276	
321 - Abt. f. allgem. Ordnungsaufgaben			Datum: 17.07.2003	
Bearb.	: Frau Stanke	Tel.: 4 07	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 32.30.20 sta/ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

18.08.2003

Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss nimmt die in der Anlage beigefügte Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zur Kenntnis.

Sachverhalt

In § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss ist geregelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

In diesem Jahr sind im Ordnungsamt der Stadt Norderstedt zwei Anregungen auf eine Verkaufsoffnung in Verbindung mit einer geplanten Veranstaltung eingegangen.

Beide Veranstaltungen sind auch im vergangenen Jahr zusammen mit einer Sonntagsöffnung durchgeführt worden. Im Rahmen der damit zugelassenen Verkaufsoffnung ist es zu keinen nennenswerten Behinderungen gekommen, so dass einer Wiederholung in diesem Jahr nichts entgegensteht.

Anlage(n)

Stadtverordnung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in